



1. Vertragliches Verhältnis

Die M&E Personalberatung AG (nachfolgend «M&E») vermittelt beziehungsweise akquiriert für den Kunden als späteren Arbeitgeber (nachfolgend «Kunde») geeignete Kandidatinnen und Kandidaten (nachfolgend „Kandidat“), die den Anforderungen des Kunden entsprechen (gemäss Stellenbeschreibung).

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive aktuell gültiger Tarifliste) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermittlungsvertrags zwischen M&E und dem Kunden. Sie treten mit der Bekanntgabe erster Informationen oder Übergabe von Bewerbungsunterlagen des Kandidaten an den Kunden, in jedem Fall aber mit der Auftragserteilung zur Suche eines Kandidaten, in Kraft. Sie gelten für jedes später eingegangene Arbeitsverhältnis zwischen Kandidaten und Kunden.

2. Dienstleistungen der M&E Personalberatung AG

Grundsätzlich unterscheiden wir zwei Arten von Vermittlungen an Kunden. Es sind dies die folgenden:

2.1 Stellenvermittlung auf Erfolgsbasis

M&E vermittelt dem Kunden passende Kandidaten gemäss Anforderungsprofil (Stelleninserat oder Gleichwertiges).

2.2 Stellenvermittlung auf Mandatsbasis

In Zusammenarbeit mit dem Kunden sucht M&E über diverse Kanäle und unter Zuhilfenahme unserer Spezialisten nach geeigneten Kandidaten und selektiert aus ihnen die Geeignetsten für die Vakanz des Kunden aus.

Eine fundierte Analyse der zu besetzenden Vakanz sowie die spezifische Selektion und Beurteilung der Kandidaten sind dabei Grundlage zum Erfolg.

3. Honorar

Unsere Vermittlungs-Dienstleistungen sind für den Kandidaten unentgeltlich.

Für den Kunden stellt M&E für die Dienstleistung ein Honorar und gegebenenfalls ein Auslagenersatz in Rechnung.

Das Honorar schliesst alle Leistungen wie die Selektion, das Führen von Interviews, das Einholen von Referenzen und die Erstellung eines Personaldossiers mit ein.

3.1 Schutzbestimmungen

Die Verpflichtung zur Bezahlung des Honorars entsteht, wenn der Kunde einen Kandidatenvorschlag von M&E entgegennimmt und er innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Vorstellung des Kandidaten mit diesem ein Arbeitsverhältnis eingeht.

Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zum Arbeitsverhältnis geführt haben, insbesondere wenn der Kunde mit dem Kandidaten Kontakt aufgenommen hat oder der Name des Kandidaten dem Kunden durch eine Drittperson bekanntgegeben wurde.

3.2 Berechnung des Honorars

Das Honorar wird auf der Basis des ersten Bruttojahresgehalts berechnet. Als Bruttojahresgehalt gilt das vertraglich vereinbarte Jahresgehalt auf Basis eines 100% Pensums einschliesslich aller Zulagen wie zum Beispiel:

- ✓ 13. Monatslohn
- ✓ Jeder weitere Monatslohn
- ✓ Gewinnbeteiligung, Boni, Provisionen (Erfolgsanteile gemäss Zielsetzungen)

Bei Teilzeitverträgen mit einem Pensum von unter 75% (Vollarbeitszeit) wird dem Kunden ein Honorarnachlass von 20% gewährt.

Die Honoraransätze sind unserer aktuell gültigen Tarifliste zu entnehmen. Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt CHF 4000.–

3.3 Ergänzende Bestimmungen bei Stellenvermittlung auf Mandatsbasis

Findet die Stellenvermittlung auf Mandatsbasis statt, das heisst der Kunde beauftragt M&E für eine Vakanz einen passenden Kandidaten zu akquirieren, so übernimmt die M&E exklusiv für den Kunden die diesbezüglich anfallenden Arbeiten, wie die Erstellung eines Stellen- und Anforderungsprofils sowie die eigentliche Selektion und Akquise.

Für die Aufwendungen verrechnet M&E dem Kunden ein Grundhonorar, welches auftragspezifisch mit dem Kunden vereinbart wird.

Zusätzlich verrechnet werden die mit der Auftragserfüllung entstehenden Aufwendungen, wie Kosten für Inserate, Spesen und sonstige Barauslagen. Das geleistete Grundhonorar und der Ersatz für die erwähnten übrigen Aufwendungen bleiben unabhängig vom Ergebnis oder einer vorzeitigen Beendigung des Mandats geschuldet.

Mandate für die Stellenvermittlung haben in der Regel eine Laufzeit von einem halben Jahr, andere Vereinbarungen sind grundsätzlich möglich.

Endet das Mandat mit einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kandidaten, stellt M&E das Honorar gemäss Ziffer 3.2 in Rechnung (abzüglich des bereits geleisteten Grundhonorars).

4. Zahlungskonditionen

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsunterzeichnung (Arbeitsvertrag zwischen dem Kandidaten und dem Kunden), respektive bei Unterzeichnung der Auftragsbestätigung (Mandat). Es werden folgende Zahlungstermine für das Entgelt vereinbart: innert 10 Tagen, spätestens aber am 1. Arbeitstag des vermittelten Kandidaten, zahlbar netto und ohne Abzüge.

5. Garantieleistungen

Sollte der Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und dem Kandidaten innerhalb der Probezeit (maximum 3 Monate) aufgelöst werden, verpflichtet sich M&E zur teilweisen Rückerstattung des bezahlten Honorars wie folgt (sofern kein Ersatz innert nützlicher Frist rekrutiert werden kann):

Im 1. Monat:	50%
Im 2. Monat:	40%
Im 3. Monat:	20%

Tritt ein durch M&E vermitteltler Kandidat seine Stelle aus persönlichen Gründen nicht an so verpflichtet sich die M&E zur teilweisen Rückerstattung des bezahlten Honorars in Höhe von 80%, sofern kein Ersatz innert nützlicher Frist rekrutiert werden kann.



Wird das Arbeitsverhältnis durch besondere Umstände beim Kunden, wie zum Beispiel wirtschaftliche Gründe, Restrukturierungsmaßnahmen, Fusionen oder Ähnliches, aufgelöst, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars. Das Grundhonorar gemäss § 3.3 bleibt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnis (während der Probezeit) geschuldet.

6. Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Informationen über Kandidaten, insbesondere Bewerbungsunterlagen, streng vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen dürfen weder vervielfältigt (auch nicht elektronisch) noch in sonst einer Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen nicht berücksichtigter oder zurückgezogener Bewerbungen sind unaufgefordert dauerhaft zu löschen. Bis zum Vertragsabschluss zwischen Kunde und Kandidaten bleiben sämtliche dem Kunden überlassene Bewerbungsunterlagen im Eigentum von M&E. Beide Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit einzuhalten. Im Rahmen des jeweiligen Vertrages ist M&E berechtigt, die Daten der Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstigen Angestellten des Kunden zu erheben, zu verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen und offen zu legen. Hierzu gehört insbesondere auch die zur Vertragserfüllung unter Umständen notwendige Übermittlung von Daten zu vorgeannten Zwecken ins Ausland. Zudem wird die M&E ausdrücklich ermächtigt, Daten über den Kunden in jeder Form zu bearbeiten und an allfällige Kooperationsgesellschaften oder Dritte im Ausland bekannt zu geben. Die Einwilligung umfasst auch die Nutzung für Marketingzwecke. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass diese Einwilligung vorliegt und die M&E kann vom Vertragspartner diese Einwilligungserklärungen jederzeit verlangen.

7. Haftung

Die von M&E geleisteten Dienstleistungen ersetzt nicht die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden. Mit dem Vertragsabschluss übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für seine Auswahl. M&E ist für die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Pflichten des ausgewählten Kandidaten nicht verantwortlich. Nimmt der vermittelte Kandidat die Arbeit aus irgendwelchen Gründen nicht auf, kann M&E für allfällige hieraus entstandene Schäden oder Zusatzaufwendungen nicht haftbar gemacht werden. M&E übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von den Kandidaten zur Verfügung gestellten Unterlagen (Lebenslauf, Diplome und andere Urkunden, Zeugniskopien, usw.). M&E ist insbesondere nicht verpflichtet, die Authentizität und die Richtigkeit der von den Kandidaten zur Verfügung gestellten Unterlagen zu überprüfen.

8. Abweichende Bestimmungen

Weichen Abmachungen von den allgemeinen Vertragsbestimmungen ab, so hat dies nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Im Übrigen gelten die

Vertragsbestimmungen des Schweizerischen Obligationenrecht.

9. Bewilligungsbehörde

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rain 53, 5001 Aarau und SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

10. SWISSSTAFFING

M&E verpflichtet sich als Swisstaffing Mitglied der Einhaltung der Richtlinien betreffend Transparenz, Professionalität, Qualität und Sicherheit.

11. Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen mit M&E Personalberatung AG ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Brugg AG.